

Kaja HARTER-UIBOPUU*

Hermogenes und die πρόβατα des Kaikos (TAM V 1, 464)

Abstract: TAM V 1, 464 is a typical confession-inscription from Lydia, relating to the case of Hermogenes, son of Apollonios, who had perjured himself in a trial concerning the sheep of a certain Kaikos. The god punished Hermogenes by killing his animals and later on his daughter, before the culprit finally repented and his family erected the stele. Apart from offering a new reading of the name in l. 3 this article provides a juridical analysis of the controversy between the two men. The matter in dispute seems to have been a question of custody of livestock entrusted to Hermogenes. The procedure shows the application of an assertory oath imposed on Hermogenes. By swearing this oath Hermogenes was freed of any civil obligation towards Kaikos, but in the end the god, who knew of the perjury, took revenge and thus forced him to admit his guilt.

Keywords: Lydia; Confession inscription; Hermogenes; Kaikos; Divine punishment; Oath.

Aus Ayazviran in Lydien stammt eine Beichtinschrift, durch die ein Meineid des Hermogenes Valerius, Sohn des Apollonios, gesühnt werden sollte. Der Text wurde nach der Erstedition durch J. Keil und A. v. Premerstein erneut von P. Herrmann (TAM V 1, 464) und G. Petzl (Beichtinschriften Nr. 34) herausgegeben, unter Vorsicht in das 3. Jh. n. Chr. datiert und in der Forschung immer wieder kurz besprochen. Er bereitet aber an zwei Stellen – zumindest dem Rechtshistoriker – Schwierigkeiten. Im Folgenden sollen Überlegungen zur Lesung von Z. 3 ebenso angestellt werden wie zur Interpretation des Rechtsverhältnisses zwischen Hermogenes und Kaikos sowie dem Gerichtsverfahren.¹

Die ersten Angaben zum Stein finden sich im Skizzenbucheintrag von J. Keil und A. v. Premerstein vom 31. Mai 1908: Stele aus weißem Marmor, nach unten sich verbreiternd, oben abgebrochen, Rückseite leicht geraut. H 0.65 – B oben 0.41, unten 0.46 – T oben 0.055, unten 0.07 – Buchstabenhöhe 0.02 – 0.016. Fundort: „Ajas Ören, im Hause des Halil Kerhaja Oglu Halil am Kamin als Feuerungsplatte, von uns herausgenommen und mühsam gereinigt.“

[---]ω Ἑρμογένης Ἀπολωνίου
 Βαλέρι(ο)ς γενόμενος εἰκάνοδ-
 ότης Καΐκου Καιτρωνος περὶ προ-
 4 βάτων ὧν ἐκρίθη ὁμόσε τὸν Ἑρ-
 μογένην μὴ προδεδωκένε τὰ
 πρόβατα τὰ Καείκου· ἀγνοήσας οὐ-

* Prof. Dr. Kaja Harter-Uibopuu, Universität Hamburg; Arbeitsbereich Alte Geschichte; Von-Melle-Park 6; D-20146 Hamburg (kaja.harter-uibopuu@uni-hamburg.de).

Der Beitrag entstand während eines Forschungsaufenthaltes am Institute for Advanced Study in Princeton, der vom „Fund for Historical Studies“ unterstützt wurde. Dank gebührt ferner G. Petzl (Köln), S. Prignitz (Berlin), J. Plat-schek (München), T. Corsten, H. Eichner und P. Scheibelreiter (Wien) für ihre wertvollen Anregungen. Die Ver-antwortung für die hier geäußerten Hypothesen verbleibt indes allein bei mir.

¹ Edition des Textes: Keil – v. Premerstein, Lydien 106–107 mit Photo Abb. 65; Herrmann, TAM V 1, 464; Petzl, Beichtinschriften 40–42, Nr. 34 mit einem Überblick über die Forschungsmeinungen. Ein Abklatsch und der Skizzenbucheintrag werden in Wien aufbewahrt und waren mir zugänglich.

- 8 ν ὁ Ἑρμογένης ὤμοσεν τὸν θεὸν
 ν· ὁ θεὸς ἀνέδιξεν τὰς εἰδίας δυν-
 άμεις καὶ ἐκόλασεν τὸν Ἑρμογένην
 καὶ ζημίας αὐτῷ ἐπόησεν ἀποκτί-
 νας αὐτῷ τὰ κτ(ή)νη βοῶν κὲ ὄνον· ἀπιθ-
 12 οῦντος δὲ τοῦ Ἑρμογένου ἀπέκτινεν α-
 ὑτοῦ τὴν θυγατέραν· τότε ἔλυσεν τὸ-
 ν ὄρκον· Ἀφιάς καὶ τὰ τέκνα αὐτῆς Ἀλέ-
 ξανδρος, Ἄτταλος, Ἀπολ(ώ)νιος, Ἄμιο-
 16 ν (ἐ)στήσομεν τὴν στήλην καὶ ἐνεγράψομε-
 εν τὰς δυνάμεις τοῦ θεοῦ καὶ ἀπὸ νῦν εὐλ-
 ογοῦμεν.

Z. 2: Βαλέρι(ο)s: ΒΑΛΕΡΙCС der Stein || Z. 3: Καίτρωνος: Keil – von Premerstein, SkB Lydien 1908 X 12 (Wien): „deutlich der Stein KAITP und ΩNOC, dazwischen entweder ein Schaden im Stein oder ein verunglücktes Omikron“. Dies. Τρ(ύφ)ωνος in der Edition 1911. Herrmann (TAM), Petzl: καὶ Τρ<ύ>φωνος || Z. 4/5: Ἑρμογένην: ΕΡΜΟΓCΝΗN der Stein, der Steinmetz hat wohl die Querhaste des ansonsten ebenfalls lunar gemeißelten Epsilon vergessen || Z. 11: ΚΤΙΙΝΗ der Stein, hier fehlt die Querhaste des ersten Eta || Z. 11/12: ΑΠΙΘΟΥΝΤΟC der Stein, es fehlt die gebrochene Querhaste des Alpha || Z. 14: Der zweite Buchstabe des Namens Ἀφιάς erscheint auf dem Stein als seitenverkehrtes Rho, Herrmann (TAM) und Petzl: Ἀφιάς; Keil – v. Premerstein: Ἀμιάς || Z. 14: τέκνα: ΤΕΚ^νΑ der Stein || Z. 15: Ἀπολώνιος: ΑΠΙ^νΩΛΙΝΙΟC der Stein, nach dem dritten Buchstaben ist eine Steinverletzung zu erkennen. Ἀπολ(ώ)νιος, mit -λ- statt -λλ-, s. Z. 1 (Petzl) || Z. 16: (ἐ)στήσομεν: CCTHCΟΜΕN der Stein, erneut fehlt die Querhaste des Epsilon; στήλην: ΣΤΗΛ^ηΗN der Stein, στήλ[η]ν Keil – v. Premerstein.

«[– –] Hermogenes Valeri(u)s, Sohn des Apollonios, der dem Kaikos, Sohn des Kaitron, Genugtuung wegen des Kleinviehs gab. In Bezug auf dieses wurde entschieden, dass Hermogenes schwören müsse, er habe das Kleinvieh des Kaikos nicht preisgegeben. In Unkenntnis schwor Hermogenes bei dem Gott. Der Gott zeigte seine Kräfte und ließ Hermogenes büßen und bestrafte ihn mit dem Tod seines Viehs, eines Ochsen und eines Esels. Als Hermogenes ungehorsam blieb, tötete er (der Gott) seine Tochter. Da löste er den Schwur. Wir, Aphias und ihre Kinder Alexandros, Attalos, Apollonios und Amion, errichteten die Stele und schrieben darauf die Manifestationen der Macht des Gottes, und von jetzt an lobpreisen wir ihn.»

In Z. 3 sind nach dem Namen Kaikos die Buchstabenfolgen KAITP und ΩNOC deutlich zu lesen. Dazwischen finden sich Spuren einer Bearbeitung, die schon für Keil – v. Premerstein schwer zu deuten war. Sie vermuteten „καὶ Τρ(ύφ)ωνος oder Τρ(ί)ωνος“, hielten aber ‚einen barbarischen Vatersnamen‘ für möglich.² Herrmann entschied sich für Τρ(ύ)φωνος und las das umstrittene Zeichen als Phi mit einer langgezogenen Haste und einem sehr kleinen Kreis; ihm folgte Petzl.³ Diese Lesung führte zur Annahme von zwei verschiedenen Personen Kaikos und Tryphon, wobei auffallend ist, dass für beide Männer die Angabe eines Patronyms fehlt. Wenn Kaikos und Tryphon Unfreie waren, wäre das allerdings nicht ungewöhnlich.⁴ Tryphon wird aber nur in der Einleitung als Vertragspartner des Hermogenes genannt und kommt in weiterer Folge nicht mehr vor. Zudem wird in Z. 4 mit ὧν Bezug auf den Gegenstand der

² Keil – v. Premerstein, Lydien 106.

³ TAM V 1, 464; Petzl, Beichtinschriften 40.

⁴ Vgl. Petzl, Beichtinschriften Nr. 68.

Entscheidung, also die genannten Schafe, und nicht auf die beiden Streitgegner des Hermogenes genommen. Nicht zuletzt spricht die Tatsache, dass in dem Eid, der Hermogenes auferlegt wurde, nur von den Tieren des Kaikos und nicht auch von denen des Tryphon die Rede war, gegen die Annahme von zwei Personen.⁵

Eine Untersuchung des Abklatsches unterstützt meines Erachtens die von Keil – v. Premerstein im Skizzenbuch erwogene alternative Lesung eines Vatersnamens zu Kaikos. Es scheint, dass der Steinmetz direkt nach dem T ein Ω – in der für die Inschrift durchgehend verwendeten lunaren Form – statt des P gemeißelt und dann seinen Fehler bemerkte. Um die Ausbesserung nicht allzu auffällig werden zu lassen, gestaltete er die linke Haste des Ω zur Längshaste des nun etwas ungelenten, aber deutlich zu lesenden P um. Die mittlere und rechte Haste eradierte er nur unvollständig, ihre Spuren formen das unerklärliche Zeichen. Die Verbindung zwischen den beiden Längshasten, die Keil und v. Premerstein oben sehen wollen, vermag ich nicht zu erkennen, ich sehe eine mögliche Verbindung zwischen den Hasten unten.⁶ Auffällig ist, dass die folgenden Buchstaben nach der verderbten Stelle um ca. 3 mm weiter unten angesetzt sind, was auch dafür spricht, dass hier nicht in einem Zug geschrieben wurde. KAITP(?)ΩNOΣ halte ich für den Genitiv eines – vielleicht indigenen aber bislang unbelegten – Namens Καίτρων und für das Patronym des Kaikos.⁷ Damit würden beide Nennungen von Personennamen in der Inschrift dem selben Muster folgen: Hermogenes erscheint in Z. 1–2 mit Beinamen und Patronym, in weiterer Folge (Z. 7, 9, 12) ohne die näheren Bezeichnungen. Kaikos wird ebenfalls zuerst unter Angabe des Vatersnamens eingeführt (Z. 3), in weiterer Folge ohne diesen genannt (Z. 6). Der Text der Beichtinschrift konzentriert sich damit auf die beiden Parteien des Rechtsstreits, Hermogenes und seinen Vertragspartner Kaikos.

Der Analyse der juristischen Elemente des Textes sei der mögliche Sachverhalt voran gestellt, soweit er unzweifelhaft ist: Hermogenes hatte Tiere des Kaikos und war verpflichtet, sie diesem zurückzugeben. Er konnte dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Kaikos wandte sich an ein Gericht und erreichte, dass Hermogenes ein Eid auferlegt wurde. Mit diesem Eid bewies Hermogenes, dass er die Tiere nicht verlassen oder weggeben hatte.⁸ Dennoch wurde er vom Gott bestraft.

Die Einleitung der Inschrift berichtet, dass Hermogenes ἱκανοδότης des Kaikos geworden war. Der Terminus ist in der epigraphischen Evidenz einmalig und auch in den Papyri selten. Er bedeutet dort üblicherweise „Bürge“ und das entsprechende Verb ἱκανοδοτέω wird mit „Sicherheit leisten, bürgen“ übersetzt.⁹ Auch die lateinische wörtliche Entsprechung *satisdare* begegnet zumeist im Zusammenhang mit einer Bürgschaft.¹⁰ Hermogenes kann aber im vorliegenden Fall nicht Bürge in dem Rechtsgeschäft gewesen sein, da der ihm auferlegte Eid deutlich zeigt, dass er die Tiere des Streitgegners in seiner Gewalt gehabt haben muss.¹¹ Nur unter dieser Voraussetzung machte es Sinn zu schwören, dass er sie nicht

⁵ Petzl, Beichtinschriften 40–41 übersetzt „... er habe von diesem (Kleinvieh) das des Kaikos nicht preisgegeben“ und verdeutlicht damit, dass nur die Tiere des Kaikos den Streitgegenstand bildeten.

⁶ Ich danke T. Corsten für diesen Hinweis und die Diskussion des Abklatsches.

⁷ Keine der beiden Varianten ist bislang epigraphisch belegt. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese These, wie mir H. Eichner, Wien, in einer persönlichen Mitteilung versichert.

⁸ Zum Beweiseid im griechischen Recht siehe sogleich.

⁹ LSJ s.v. ἱκανοδότης unter Verweis auf BGU 1189, Z. 3 (1. Jh. v. Chr./1. Jh. n. Chr.). LSJ s.v. ἱκανοδοτέω: Lat. *satisdare* unter Verweis auf P.Oxy 259, Z. 9 (Gestellungsbürgschaft, 23 n. Chr.). LSJ Suppl. s.v. ἱκανοδοσία unter Verweis auf P.Oxy. 3807, Z. 36. Im Zollgesetz der Provinz Asia aus Ephesos, SEG 39, 1180, Z. 102 und 108, findet sich *δικανοδοτέω* ebenfalls in der Bedeutung „Sicherheiten stellen“. Petzl – Malay 1987, 466 mit Anm. 34 nennen eine Parallele aus dem 6. Jh., P. Cair.Masp. II 67151.255: Der Testator Fl. Phoebammon verweist auf den christlichen Gott als Garanten für das Wohlergehen derjenigen Person, die sich seiner verwaisten Söhne annimmt.

¹⁰ Kaser, Privatrecht 170–171.

¹¹ Diese Schwierigkeit erkannte auch Zingerle 1926, Beibl. 34, der aus dem Beinamen des Hermogenes, Valerius, eine eigene Person macht. Zingerle meint, dass dieser Valerius sich für Hermogenes verbürgt habe (εἰκανοδότης).

„preisgegeben“ oder „verlassen“ habe.

Versteht man den Begriff aber ähnlich wie das in anderen Beichtinschriften auftretende ἱκανοποιεῖν als „genüge tun“ oder ἱκανοποιεῖσθαι „Genugtuung erhalten“, kommt man einen Schritt weiter. Bereits Petzl vermutet die enge Beziehung der Begriffe, wenn er im Kommentar zur Beichtinschrift der Syntyche, Frau des Theogenes, auf die Parallele verweist. In drei Texten werden der Gott oder die Götter er sucht, jemandem Genugtuung zu verschaffen, in einem vierten Text wird Dank dafür abgestattet, dass die Bitte erfolgreich war.¹² Gemeinsam ist allen Texten der Wunsch, mit Hilfe der Götter Klärung in einem umstrittenen Sachverhalt zu schaffen. Im vorliegenden Fall hätte Hermogenes also dem Kaikos „Genugtuung geleistet“ oder wäre ihm dazu zur Verfügung gestanden, wohl indem er sich auf eine gerichtliche Beilegung des Streits einließ. Damit ist der Text meines Erachtens ein Hinweis darauf, dass Hilfe in dieser Situation nicht nur durch den Gott erlangt werden konnte, sondern bereits durch ein weltliches Gericht. Dieses erlegte Hermogenes – wie gleich zu zeigen sein wird – einen Eid auf und versuchte ihn so zu zwingen, die Tiere zurückzuerstatten oder Ersatz zu leisten. Der Gott griff erst nach dem von Hermogenes geleisteten Meineid ein. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass die Beichtinschrift einen bis in alle juristischen Details korrekten Bericht über den Verlauf des Streits darstellt. Einer genauen rechtshistorischen Deutung entzieht sich der Terminus mangels Parallelen damit sowohl in seinem griechischen als auch in seinem römischen Umfeld. Der Text zeigt deutlich die Grenzen einer möglichen vertragsrechtlichen Analyse eines einzelnen Wortes ohne den Kontext.

Unter aller gebotenen Vorsicht können dennoch einige weiterführende Überlegungen zur gerichtlichen Beilegung angestellt werden. Hermogenes war zur Rückgabe der Tiere, die im Eigentum des Kaikos standen, verpflichtet. Das Vertragsverhältnis zwischen den beiden Männern ist nicht zu erkennen, es kann sich sowohl um Tierpacht, als auch Verwahrung etwa in einer Übernahme zum Weiden oder schließlich um einen Dienstvertrag mit einem Hirten oder Tagelöhner gehandelt haben. Juristisch ist dabei vor allem die Haftung desjenigen, der die Tiere bei sich hatte, von Interesse.¹³ Als Hermogenes die Tiere zurückerstatten sollte, war er dazu nicht mehr in der Lage, wohl da er zumindest einen Teil der Herde nicht mehr besaß. Kaikos vermutete vielleicht, dass Hermogenes die Tiere veruntreut hatte und ihn nun – etwa unter Vortäuschung höherer Gewalt – um seinen Besitz bringen wollte.¹⁴ Diese Ausgangslage wird in verschiedenen antiken Quellen aus unterschiedlichen Epochen und Gegenden thematisiert und scheint eine allgemeine Furcht zu beschreiben. Sie liegt etwa einer Erzählung aus der messenischen Frühgeschichte zugrunde, die bei Pausanias überliefert ist: Der Messenier Polychares ließ seine

Syntaktisch befriedigt die Erklärung nicht, da der unmittelbar anschließende Genitiv Καΐκου keinen klaren Bezug mehr hat. Auf der anderen Seite macht der relative Anschluss ὃν die Lösung unwahrscheinlich, dass Hermogenes zwar Bürge des Kaikos, der eigentliche Streitgegner in dem genannten Verfahren aber ein unbekannter Dritter war.

¹² Petzl, Beichtinschriften 75. Drei Bitten in Beichtinschriften: Petzl, Beichtinschriften Nr. 47, 4–6 (SEG 38, 1233: Malay 1988, 148–149, Nr. 1): Μηνοφίλα ... καὶ τοῖς | θεοῖς ἐνευξαμένη ἰς τὸ | εἰκανοποιηθῆναι αὐτήν. „Menophila ... hatte zu den Göttern gebetet, dass ihr Genugtuung widerführe“ (Ü. Petzl); Petzl, Beichtinschriften Nr. 59, 6–8 (SEG 37, 1001: Petzl – Malay 1987, 459–472; Chaniotis 1990, 127–131, Nr. I): ... καὶ ζητούσης | αὐτῆς καὶ βασιανίζομένης ἐπέζατο | Μηνὶ Ἀξιόττηνῶ, περὶ αὐτοῦ ἵνα αὐτήν | ἱκανοποιήσῃ. „... und als sie (ihn) suchte und verhört wurde, betete sie zu Men Axiottenos, dass er ihr diesbezüglich Genugtuung verschaffe.“ (Ü. Petzl); Petzl, Beichtinschriften Nr. 69, 11–13 (TAM V 1, 318): ὡς ἱκανοποιου|σα περὶ τοῦ πεφημίσθαι αὐ|τήν ... „sie führe bezüglich des sie betreffenden Gerüchtes eine Klärung herbei“ (Ü. Petzl). An dieser letzten Stelle sieht man ἱκανοποιεῖν in aktiver Verwendung: Tatias, die unter dem Verdacht steht, ihren Stiefsohn vergiftet zu haben, will diesen entkräften und hinterlegt entsprechende Verfluchungen im Tempel. Zingerle 1926, 17 und 23 sieht darin eine Übersetzung des lateinischen *satisfacere*. LSJ Suppl. übersetzt zur Stelle „defend oneself against an imprecation“. Siehe auch die Eulogia des Glykon, dem Men Artemidorou in Axiotta geholfen hatte: SEG 53, 1344, Z. 19–20: τὸ εἰκάνον μοι ἐποίησας· εὐλογῶ ὑμείν.

¹³ Die Rechtsgeschäfte sind sowohl im griechischen als auch im römischen Recht gut belegt, vgl. einführend v. Bolla-Kotek, Tiermiete.

¹⁴ Vgl. v. Bolla-Kotek, Tiermiete 98.

Herden vom Spartaner Euaiphnos auf dessen Weiden hüten, da er selbst nicht genug Weideland besaß. Euaiphnos verkaufte die Tiere und einige der Hirten, und berichtete Polychares dann von einem Überfall durch Räuber, die Vieh und Sklaven davon geschleppt hätten. Durch einen heimgekehrten Hirten konnte Polychares den Euaiphnos schließlich des Betruges überführen.¹⁵ Auch ein Gleichnis aus dem Johannesevangelium verdeutlicht das Misstrauen, das gegenüber denjenigen Personen herrschte, die fremdes Vieh zu beaufsichtigen hatten: Jesus bezeichnet sich selbst als den guten Hirten, der jederzeit sein Leben für seine Tiere geben würde, während der Tagelöhner (μισθωτής) beim ersten Anzeichen von Gefahr, wenn er etwa einen Wolf sieht, die Tiere im Stich lässt (ἀφιέναι). Er flieht – so das Evangelium – weil ihm nichts an den Schafen liegt und er nur ein bezahlter Knecht ist.¹⁶ Nicht zuletzt finden sich in den Texten der römischen Juristen immer wieder Fragen zur Haftung des Verwahrers, die wohl die Grundlage für den Streit zwischen Kaikos und Hermogenes bildete.¹⁷

Der Streit wurde schließlich vor einem lokalen Gericht ausgetragen, wie der Vermerk ἐκρίθη (Z. 4) vermuten lässt. In der Frage, ob zivile oder sakrale (also priesterliche) Gerichtsbarkeit hinter den Beichtinschriften zu vermuten ist, entscheidet sich Petzl in diesem Fall für ein weltliches Gericht, das für das Auferlegen des Eides verantwortlich ist.¹⁸ Demgegenüber stehen die Ansichten Zingerles und Ricl's, die ein „Priestergericht“ vermuten und darin den Ersatz für eine Anzeige bei den städtischen Behörden sehen. Das enge Zusammenwirken von weltlichen Instanzen und dem Tempel unter Einsatz der Drohung mit der Rache der Götter analysiert Chaniotis.¹⁹ Wenn auch römisches Vertragsrecht durchaus die Basis für die Beziehungen zwischen Hermogenes und Kaikos gebildet haben kann, ist das Beweisurteil, das durch Auferlegen eines Eides das Verfahren schließlich entscheidet, eine archaisch anmutende Maßnahme des griechischen Prozessrechts, die dem römischen Recht unbekannt ist.²⁰ Der Spruch der Richter – und ich vermag in κρίνειν an dieser Stelle nicht, eine andere Handlung etwa im Zuge der Vorbereitungen auf das Verfahren oder des Verfahrens selbst zu sehen – lautete, dass Hermogenes einen assertorischen Eid zu schwören habe, in dem er einen bestimmten Tatbestand unter Anrufung der Götter und der dazu gehörenden Selbstverfluchung bestätigte. Durch diesen Eid konnte er sich von der Verpflichtung gegenüber Kaikos befreien, riskierte aber im Falle eines Meineides die Bestrafung durch die Götter – wie die Beichtinschrift hervorragend belegt.

¹⁵ Paus. 4, 4, 5–8: Im weiteren Verlauf bot der Spartaner dem Messenier die Begleichung des Schadens an und ermordete am Weg nach Sparta den Sohn des Polychares. Der Vater erhielt von den spartanischen Behörden keinerlei Unterstützung, verfiel in Wahnsinn und tötete jeden Spartaner, dessen er habhaft werden konnte. Bei dieser Episode handelt es sich um eine der Erklärungen für den Hass zwischen Spartanern und Messeniern, die sich in der antiken Literatur zahlreich finden. Eine leicht abgeänderte Version findet sich bei Diodor (Diod. 8,7).

¹⁶ Joh. 10, 11–13: ὁμισθωτὸς καὶ οὐκὼν ποιμὴν, οὗ οὐκ ἔστιν τὰ πρόβαταῖδια, θεωρεῖτὸν λύκον ἐρχόμενον καὶ ἀφίησιν τὰ πρόβατα καὶ φεύγει καὶ ὁ λύκος ἀρπάζει αὐτὰ καὶ σκορπίζει. Ähnliche Streitigkeiten zeigen die neubabylonischen Rechtstexte, etwa YOS 6, 231 (539 v. Chr.), vor allem aber auch andere griechische Quellen wie etwa ein Gesetz aus Gortyn (IC IV 41 III, 7–17).

¹⁷ Vgl. hierzu Scheibelreiter 2010, 359–367. Von besonderem Interesse sind meines Erachtens Vorschriften in byzantinischen Rechtstexten (Ekloga 11,1 und Nomos Nautikos 3,12): der Verwahrer muss unzweifelhaft zeigen, dass der Untergang des Gutes als höhere Gewalt einzustufen ist. Nörr, Fahrlässigkeit 129–130 vermutet, dass es sich um den Einfluss lokalen Rechts handelt, der in der unterschiedlichen Ausrichtung der byzantinischen Rechtsquellen gegenüber den Vorschriften des klassischen römischen Rechts zu fassen ist.

¹⁸ Petzl, Beichtinschriften 41. Für ein weltliches Gericht plädierte auch Eger 1939, 286 und 293. Siehe aber Petzls grundlegende Mahnung zur Vorsicht gegenüber einer scharfen Trennung zwischen ‚weltlicher‘ und ‚göttlicher‘ Gerichtsbarkeit 1994, S. XIII.

¹⁹ Zingerle 1926, 33; Ricl 1995, 69–70; dies. 2011, 148 zu SEG 57, 1182. Chaniotis 1997, 353–384.

²⁰ Zum Eid als streitentscheidende Maßnahme siehe mehrfach Thür, zuletzt 2007, 180–191. Vgl. zu diesen Thesen auch Gagarin 2005, 86–90. Einen kurzen Überblick über den Forschungsstreit bieten Sommerstein – Bayliss, Oath 57–62. Die vorliegende Inschrift interpretiert bereits Latte, Heiliges Recht 17–19 mit Anm. 33 als spätes „Ausläufer“ des Reinigungseides.

Um einen Rechtsstreit zu entscheiden, bestand von Alters her die Möglichkeit des Beweiserurteils, indem einer der beiden Parteien ein Eid auferlegt wurde, der genau auf die vorgegebene Situation zugeschnitten werden konnte. In der Formulierung zeigte sich das Geschick der Parteien und Richter, da ein gut gewählter Eid jederzeit einen Beklagten dazu zwingen konnte, seine Schuld einzugestehen oder ihm andererseits einen Ausweg aus einem Rechtsstreit eröffnen konnte. Der Eid konnte von einer der beiden Parteien angeboten oder – wie im Fall des Hermogenes – vom Gericht auferlegt werden. Der Inhalt eines derartigen Eides kann somit Auskunft über den Gegenstand des Gerichtsverfahrens erteilen.²¹ Am deutlichsten wird der Beweiseid in einer seiner ersten Erwähnungen: Im homerischen Hermes-Hymnos beklagt Apollon den Diebstahl von 50 Rindern durch seinen kleinen Bruder Hermes. Beide präsentieren ihre Argumente vor Zeus, wobei Hermes anbietet, einen Eid zur Entscheidung des Streits zu schwören, in dem er versichert, die Rinder nicht zu sich nach Hause getrieben und die Schwelle nicht überschritten zu haben. Dies kann er leicht tun, denn die Rinder sind in einer Höhle bei Pylos versteckt und nicht am Berg Kyllene. Zeus durchschaut den Trick seines Sohnes natürlich und veranlasst ihn – unter großem Gelächter –, dem Apollon die Rinder zu zeigen.²²

Hermogenes musste schwören, die Tiere des Kaikos nicht preisgegeben zu haben: ἐκρίθη ὁμοσε τὸν Ἐρμιογένην μὴ προδεδωκένε τὰ | πρόβατα τὰ Καείκου (Z. 4–6). Προδίδωμι impliziert in diesem Zusammenhang eine Handlung, die Hermogenes aktiv gesetzt haben muss. Diese könnte entweder in einem Aufgeben oder Zurücklassen der Schafe und Ziegen bestanden haben, was jedenfalls einen Bruch der Aufsichtspflicht des Hermogenes bedeutete, oder aber in einer bewussten Weitergabe der Tiere zum eigenen Vorteil, etwa durch einen Verkauf an einen Dritten. Die erste Situation entspräche der im Johannes-Evangelium angesprochenen Haltung des Tagelöhners, der die Tiere im Stich ließ. Der zweite Tatbestand hat seine Parallele in der Episode aus Messene, in der der Spartaner die Schafe des Messeniens zu seinem eigenen Vorteil verkaufte. Was genau Hermogenes getan haben soll, lässt sich nicht entscheiden. Kaikos macht ihn aber für den entstandenen Schaden verantwortlich. Diese Haftung traf Hermogenes in jedem Fall, wenn er eine der beiden eben angesprochenen Taten gesetzt hatte.²³ Parallelen zeigen sich unter anderem in Tierpachtverträgen und den Bestimmungen zur Verwahrung fremden Guts.²⁴ Nach römischem Recht haftete der Pächter sogar für *custodia*, also für besondere Aufsicht. Nur unter bestimmten Fällen höherer Gewalt galt diese als aufgehoben, dazu zählt Ulpian neben Brand oder Fluten auch Unfall oder Tod von Tieren, wenn dies ohne Zutun des Pächters geschah.²⁵ Hier boten sich zahlreiche Ansatzpunkte für Streitigkeiten, wie die Regelungen in den Pachtverträgen und die Überlegungen der römischen Juristen zeigen.

²¹ Latte, Kleine Schriften 369–370.

²² Hom. h. 4, 327–396.

²³ Vgl. hierzu die Vorschrift im *Nomos Nautikos* 3,12 (7./8. Jh. n. Chr.), die vorsieht, dass der Verwahrer Ersatz für das vorgeblich gestohlene Gut leisten musste, wenn er die Stelle, an der der Einbruch erfolgte, nicht zeigen konnte und nicht bereit war, zu schwören, dass er frei von Arglist war. Dazu Nörr, Fahrlässigkeit 129–130.

²⁴ Derartige Vertragsbedingungen sind etwa in einem Pachtangebot aus dem Arsinoites (268 n. Chr.) detailliert ausgeführt, SB V 8086, Z. 14–22: Der potentielle Pächter verpflichtet sich zur ἐπιμέλεια, dazu, dass er das Vieh auf den besten Weiden grasen lassen wird, zur Bereitstellung von Futter und zur regelmäßigen Zahlung des Pachtzinses. Darüberhinaus wird er Vieh in der gleichen Anzahl am Ende der Laufzeit des Pachtvertrages von 5 Jahren zurückgeben. Zu dieser häufig überlieferten ἀθάνατος-Klausel siehe v. Bolla-Kotek, Tiermiete, 70–81.

²⁵ D 50, 17, 23: *Ulpianus libro 29 ad Sabinum ... Animalium vero casus mortisque, quae sine culpa accidunt, fugae servorum qui custodiri non solent, rapinae, tumultus, incendia, aquarum magnitudines, impetus praedonum a nullo praestantur*. Es war aber möglich, in dem entsprechenden Vertrag eine verschärfte Haftung des Pächters zu vereinbaren, die ihn auch im Falle höherer Gewalt zur Restitution zwang. Während aus dem griechischen Mutterland oder aus Kleinasien keine entsprechenden Klauseln zur Viehpacht erhalten sind, bieten die Papyri zahlreiche Anhaltspunkte zur ἐπιμέλεια, der Aufsichtspflicht. Dazu v. Bolla-Kotek, Tiermiete 62–68.

Wenn Hermogenes nun beschwor, dass die Tiere – etwa durch Unfall oder Tod – ohne sein Zutun verloren gegangen waren, konnte er damit seiner Verpflichtung gegenüber Kaikos entkommen. Wenn er den ihm auferlegten Eid nicht leisten konnte oder wollte, bekam Kaikos Recht. Wie in der Beichtinschrift ausgeführt vollzog er den geforderten Schwur, zog sich aber den Zorn des Gottes zu, weil er nunmehr meineidig geworden war. Interessant ist, dass die Familie des Hermogenes, die die Beichtinschrift aufstellen ließ, vermerkt, dass er ἀγνοήσας, also „in Unkenntnis“ handelte. Auf ἄγνοια wird in den Beichtinschriften mehrfach hingewiesen, fraglich ist natürlich, worin das Unwissen des Hermogenes bestand.²⁶ Die moderne Forschungsliteratur, die Petzl vorstellt, geht zumeist davon aus, dass Hermogenes bewusst einen Meineid leistete und die Unkenntnis nur vorschob.²⁷ Dieses Vorgehen nennt Latte ein „psychologisch begreifliches, aber unberechtigtes Bestreben, die Schwere seiner Schuld ... herabzumindern“.²⁸ Petzl selbst nimmt an, dass Hermogenes der Auskunft eines Hirten vertraut haben könnte und wirklich nicht wusste, dass er eigentlich einen Meineid schwor. Aus rechtshistorischer Sicht scheint mir der bewusste Meineid wahrscheinlicher. Wenn der Verlust der Tiere wirklich ohne Wissen des Hermogenes dritten Personen zuzurechnen gewesen war, hätte er den ihm vorgelegten Eid „Ich habe die Tiere nicht aufgegeben“ ja redlich geschworen. Ich denke nicht, dass man dem Gott die drastische Bestrafung des Hermogenes für eine Straftat zugerechnet hätte, die dieser zwar nicht begangen hatte und von der er nichts wusste, die er aber nichtsdestoweniger im Rahmen der Haftung für Untergebene rechtlich zu verantworten hatte. Möglicherweise bezieht sich ἀγνοεῖν nicht auf die Unkenntnis des eigentlichen Sachverhaltes, sondern auf die Unkenntnis dessen, was Recht gegenüber dem Gott ist. Hermogenes hätte also den Meineid im vollen Wissen um den Sachverhalt, aber in Unkenntnis der Konsequenzen geleistet und wäre für das Einbeziehen des Gottes in einen derartigen Schwur bestraft worden. Der Gott war schließlich die einzige Instanz, die Meineid bestrafen konnte und – in den Augen der Menschen – musste. Weder im Zivil- noch im Strafrecht waren für den Meineid Sanktionen vorgesehen.²⁹ Besonders deutlich wird dieses Zusammenwirken zwischen der weltlichen Instanz und dem Gott in TAM V 1, 440, einer Inschrift aus Ayvatlar, die in das Jahr 118/9 n. Chr. datiert.³⁰ Skollos hatte von Apollonios ein Darlehen erhalten und, als dieser es zurückverlangte, eidlich versichert, die Summe termingerecht bezahlt zu haben. Apollonios trat daraufhin die Forderung an den Gott ab, wohl weil er vor dem lokalen Gericht nach dem Eid des Skollos keine Möglichkeit mehr hatte, sein Geld zu erhalten. Der Gott konnte zumindest für Gerechtigkeit sorgen und tat dies auch, indem er Skollos tötete (Z. 11–13). Der vorliegende Text belegt eindrucksvoll nicht nur den Glauben der Menschen, dass dort, wo ein Rechtsstreit ein ungerechtes Ende fand, der Gott für Ordnung sorgen würde. Durch die Einbindung eines lokalen Gerichts zeigt er auch die Rechtsvorstellungen und -praktiken in den Provinzen des Ostens und erlaubt damit einen Blick in den juristischen Alltag fernab der Gerichtstage der römischen Statthalter. Schließlich muss als Besonderheit das Auferlegen eines Beweiseides hervorgehoben werden. Die Annahme, dass dieser in der Frühgeschichte des griechischen Rechts weit verbreitete Verfahrensschritt in späterer Zeit außer Gebrauch geraten war, kann dank des vorliegenden Zeugnisses entkräftet werden.

²⁶ Petzl, Beichtinschriften 40–41 verweist auf Nr. 10 (TAM V 1, 179b), Nr. 11 (SEG 33, 1013) und Nr. 76 (TAM V 1, 592), sowie in anderer Formulierung Nr. 6 (SEG 39, 1279).

²⁷ Eine Ausnahme bildet der Kommentar von Keil in den Scheden, den Herrmann in TAM V 1, 464, zu Z. 6 anführt: als Objekt des ἀγνοεῖν wird τὸνθεόν, τὰς τοῦ θεοῦ δυνάμεις angenommen.

²⁸ Petzl zitiert Keil – v. Premerstein, Lydien 257, die meinen, dass Hermogenes „nur angeblich“ den wahren Sachverhalt nicht kannte, dieser Meinung schloss sich Eger 1939, 285, an. Latte, Kleine Schriften 28 mit Anm. 38.

²⁹ Chaniotis 1997, 355 mit Anm. 16 und 371.

³⁰ Petzl, Beichtinschriften, Nr. 54.

Abgekürzt zitierte Literatur

- v. Bolla-Kotek, Tiermiete S. v. Bolla-Kotek, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum, Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, München² 1969.
- Chaniotis 1990 A. Chaniotis, Drei kleinasiatische Inschriften zur griechischen Religion, EA 15, 1990, 127–134.
- Chaniotis 1997 A. Chaniotis, “Tempeljustiz” im kaiserzeitlichen Kleinasien. Rechtliche Aspekte der Sühneinschriften Lydiens und Phrygiens, in: G. Thür – J. Vellissaropoulos-Karakostas (Hrsgg.), Symposium 1995. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 11, Köln – Wien – Weimar 1997, 353–384.
- Eger 1939 O. Eger, Eid und Fluch in den maionischen und phrygischen Sühneinschriften, in: Festschrift Paul Koschaker III, Weimar 1939, 281–293.
- Gagarin 2005 M. Gagarin, Early Greek Law, in: M. Gagarin – D. Cohen (Hrsgg.), The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, Cambridge 2005, 82–94.
- Kaser, Privatrecht M. Kaser, Das römische Privatrecht I, HdAW 3,3,1, München 1955.
- Keil – v. Premerstein, Lydien J. Keil – A. v. Premerstein, Bericht über eine zweite Reise in Lydien, ausgeführt 1908 im Auftrage des K. K. Österreichischen Archäologischen Instituts, Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., 54,2, Wien 1911.
- Latte, Heiliges Recht K. Latte, Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland, Tübingen 1920.
- Latte, Kleine Schriften K. Latte, Kleine Schriften zur Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer, München 1968.
- Malay 1988 H. Malay, New Confession-Inscriptions in the Manisa and Bergama Museums, EA 12, 1988, 147–154.
- Nörr, Fahrlässigkeit D. Nörr, Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, München 1960.
- Petzl – Malay 1987 G. Petzl – H. Malay, A New Confession-Inscription from the Katakekau-mene, GRBS 28, 1987, 459–472
- Petzl, Beichtinschriften G. Petzl, Die Beichtinschriften Westkleinasiens, Bonn 1994 (Epigraphica Anatolica 22).
- Ricl 1995 M. Ricl, The appeal to divine justice in the Lydian confession-inscriptions, in: E. Schwertheim (Hrsg.), Forschungen in Lydien, Bonn 1995 (Asia Minor Studien 17), 67–76.
- Ricl 2011 M. Ricl, Observations on a New Corpus of Inscriptions from Lydia, EA 44, 2011, 143–152.
- Scheibelreiter 2010 P. Scheibelreiter, „... *apotisato ten paratheken diplen kata ton parathekon nomon*.“ Zum sogenannten „*nomos ton parathekon*“ und seinen Wurzeln im griechischen Recht, in: G. Thür (Hrsg.), Symposium 2009, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 21, Wien 2010, 349–376.
- Sommerstein – Bayliss, Oath A. Sommerstein – A. J. Bayliss, Oath and State in Ancient Greece, Beiträge zur Altertumskunde 306, Berlin 2013.
- Thür 2007 G. Thür, Der Reinigungseid im archaischen und griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient, in: R. Rollinger – H. Barta (Hrsgg.), Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und „Europas“ im Altertum, Wiesbaden 2007, 180–191.
- Zingerle 1926 J. Zingerle, Heiliges Recht, JÖAI 23, 1926, Beiblatt 5–72.

Özet

Hermogenes ve Kaikos'un Küçükbaş Hayvanları (TAM V 1, 464)

Tipik bir Lydia kefarete yazıtı örneği sunan TAM V 1, 464'te Kaikos adında birinin küçükbaş hayvanları alıkoyan ve bunun üzerine Kaikos tarafından açılan davanın duruşmasında yalan yere yemin eden Hermogenes hakkındadır. Bu gelişme üzerine tanrı Hermogenes'i önce onun bir öküzüyle bir eşeğini, ardından da kızını öldürerek cezalandırır. Yazıtta tanrının sonradan kızını da öldürerek Hermogenes'e verdiği cezayı arttırması, Hermogenes'in dikbaşlılığa devam etmesi (ἀπειθέω) olarak gerekçelendirilir. Sanık geç de olsa pişman olur ve ailesi bu steli diker. Makale yazıtın üçüncü satırındaki isim için yeni bir okuma önerisinin dışında iki şahıs arasındaki anlaşmazlığın hukuki bir analizini sunmaktadır. Anlaşmazlık konusu, kendisine emanet edilen küçükbaş hayvanların Hermogenes tarafından zaptedilmesi sorunu olmuş gözükmektedir. Dava süreci Hermogenes'in yükümlü tutulduğu, doğruyu söylediğine dair yemin etme uygulamasını otaya koymaktadır. Hermogenes bu yemini ederek Kaikos'a karşı herhangi bir hukuki yükümlülükten kurtulur. Ne var ki Hermogenes'in yalan yere yemin ettiğinin farkında olan tanrı müdahil olur ve onu cezalandırarak suçunu kabul etmek zorunda bırakır.

Anahtar Sözcükler: Lydia; Kefarete yazıtı; Hermogenes; Kaikos; Tanrısal cezalandırma; Yemin.